

Oesterreichische Landesregierung, Abwicklungsstelle Unterricht

1940

Geschäftszahl

Z/...U...13441...4b-40

Miterledigte Zahlen

A.E

~~RECHTSANWALT~~
 Generaldirektor für Kunstförderung
 Staatstheater, Museen und Volksbildung

Vorzahl

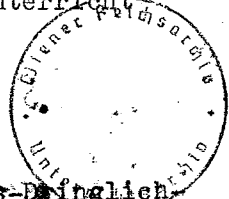
8873 40
U 8123 40

Nachzahlen
 Bezugszahlen

2472/11/3 X

Genehmigungs-Dringlichkeits-u.Verschlussvermerk

[Handwritten signature]



Ankauf des Bildes von Vermeer aus der Czernin'schen Gemäldegalerie; Sicherstellung des Kaufpreises

Frist zu betreiben am

neue Frist:

Vor Hinterl.

Wie St.Komm.Dr.Plattner gelegentlich

~~Staatskanzlei~~ (Dr. Berg)

seines letzten Besuches in Berlin in Erfahrung gebracht hat, ist die Kanzlei des Führers und Reichskanzlers der Meinung, dass für den Ankauf des Bildes von Vermeer um den Gesamtpreis von RM 1,750.000 (vgl.Zl.U-8123-4b/40) der Betrag von RM 1,000.000 in Wien bereits dadurch sichergestellt sei, dass die Sammlung Bondy, welche auf diesen Betrag geschätzt ist, nicht wie ursprünglich angenommen wurde, vom Staat angekauft

Das Bild wurde schon im Herbst 1940 von Führer im direkten Kontakt gen mit Dr. Grenss durch Beamte der Reichskanzlei und Direktor Dose auf Grundlage der vom geführten letzten Verhandlungen für ein neu zu errichtendes Museum erworben; die vorliegenden Bilder werden dem Reichsländer für Renatus jehrich (Julius Habermann) 15.11.40

12. Dez. 1940

Geschäftszeichen:

15 KUNSTWERKE
WIEN

Reing: ...
 Vergl: ...
 Begl: ...
 Best. *11. 9. 11. 40*
 Reg: ...

werden musste, sondern zugunsten des Reiches eingezogen werden konnte. ^{ist} So dass freilich der Betrag von RM 1.000.000 in Ersparung gebracht worden ^{ist} ~~ist~~. ^{ist} Dieser Betrag war jedoch noch nirgends sicher-
^{gestellt} ~~gestellt~~. Ein diesbezügl. Antrag wäre im Fall der Notwendigkeit des Ankaufes der Sammlg. Bondy erst an die Kanzlei des Führers und Reichskanzlers zu stellen gewesen. In diesem Sinne wäre nunmehr zur Aufklärung des Sachverhaltes und zwecks Beschleunigung der Entscheidung über den Ankauf des Bildes von Vermeer an Reichsminister Dr. Lammers zu berichten.

B.w.e. i.V.
Berichterstatter/Ob.Reg.R.Dr. Thomasberger
An den Herrn Reichsminister u. Chef der Reichskanz-
lei Dr. Lammers Berlin W 8

z. Zl. 2140 A v. 24. II. 1940

Im Nachhange zu meinem Bericht vom 19. April 1940, Zl. U-8123-4b-10, ^{ist} ~~ist~~ ich mich veranlasst, ergänzend darauf hinzuweisen, dass für den Ankauf des Bildes von Vermeer aus der Gräfl. Czernin'schen Galerie, um den von mir beantragten Kaufpreis von RM 1.750.000 beim liquidierenden Min. f. i. u. k. Ang. Abt. IV, bzw. beim Reichsgau Wien keine Mittel zur Verfügung stehen, der Betrag also zur Ganze aus den dem Führer zur Verfügung stehenden Mitteln ^{zur Verfügung} ~~zur Verfügung~~ aufgebracht werden müsste.

^{ich} ~~ich~~ habe zwar in meinem Bericht vom 29. I. 1940, Zl. IV-4b-2961/40, im Zusammenhang mit der Einziehung der Kunstsammlung Oskar Bondy die Bitte und den Antrag gestellt, dafür einzutreten, dass die infolge der Einziehung zugunsten des Reiches unvermittelt zur Ersparung gekommenen

*13. Seite H
Min. Dr. Lammers*

X

Geldmittel den Ankauf des Vermeer-Bildes "Das Atelier" für die Gemäldegalerie des k. Museums in Wien zugutekommen, bzw. reserviert werden, habe aber damit bloss beabsichtigt, eine etwaige anderweilige Verwendung dieses Betrages durch den Führer und Reichskanzler hintanzuhalten und diese Summe für den Kaufpreis für das Vermeerbild zu reservieren *traut.*

Ich bitte neuerlich, dem Ankauf des Vermeerbildes näherzutreten und die Entscheidung hierüber zu beschleunigen, sowie mir die in meinem Bericht vom ~~25~~ 19. April 1940, Zl. U-8123-40, erbetene Ermächtigung zum Abschluss der Ankaufsverhandlungen zu erteilen.

3. Juli 1940. *Flöckner*

In meinem Bericht vom 29. Jänner 1940, Zl.: IV-4b-2961/40 habe ich die rechtskräftige gerichtliche Einziehung der Sammlung Bondy gemeldet und festgestellt, dass durch den entschädigungslosen Übergang dieses auf etwa 1.000.000 RM zu schätzenden Bestandes in das Reichseigentum die Lösung der ~~Eigentumsfrage von endgültiger Verfügung durch den Führer im Streitfall gekommen sei.~~ *des Ankaufes*

Wenn ich im Zusammenhang damit den Antrag stellte, dafür einzutreten, dass die hiedurch unvermutet zur Ersparung kommenden Geldmittel dem Ankauf des Vermeerbildes zugute kämen, war dies so gemeint, dass ~~die Mittel aus dem Betrag, den der Führer aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, der für den Ankauf der Sammlung Bondy (für das Linzer u. a. Museen) hätte ~~abgewandt~~ *gebitten* werden müssen, für ~~den Ankauf des Vermeerbildes~~ *den Ankauf des Vermeerbildes* als Teilbetrag für den ~~Ankauf des Vermeerbildes~~ *erbeten wurden*~~

herangezogen werden müssten.

W. Flöckner
3/10

NACH HEIMES TODE ZU ÖFFNEN.

Überreicht dem 9/1 1954. Bomben polizei mit japanische Leinwand

12.3.1950

King Kong
C. ...

1

Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung i. L.

Wien, I., Minoritenplatz 5.

Zl.: IV-U-13341-4b-40.

Wien, am 3. Juli 1940.

Betritt: Ankauf des Bildes von Vermeer
aus der Czernin'schen Gemäldegalerie;
Sicherstellung des Kaufpreises.

z. Zl.: 2140 A v. 24. Februar 1940.

Berichterstatter: ^{J.V.} Oberregierungsrat Dr. Thomasberger.

An den

Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammer s,

z. H. von Herrn Ministerialdirektor Meerwald,

B e r l i n W 8.

Im Nachhange zu meinem Bericht vom 19. April 1940,
Zl.: U-8123-4b-40 sehe ich mich veranlasst, ergänzend darauf
hinzuweisen, dass für den Ankauf des Bildes von Vermeer aus
der Gräflin Czernin'schen Galerie um den von mir beantrag-
ten Kaufpreis von RM 1,750.000 beim liquidierenden Ministerium
für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, bzw. beim
Reichsgau Wien keine Mittel zur Verfügung stehen, der Betrag
also zur Gänze aus den dem Führer zur Verfügung stehenden Mitteln
bewilligt werden müsste.

In meinem Bericht vom 29. Jänner 1940, Zl.: IV-4b-2961/40
habe ich die rechtskräftige gerichtliche Einziehung der Sammlung
Bondy gemeldet und festgestellt, dass durch den entschädigungs-
losen Übergang dieses auf etwa 1,000.000 RM zu schätzenden Be-
standes in das Reichseigentum die Frage des Ankaufes hinfällig
geworden sei.

Beauftragter

Cz 39

MM 6/14

X H. H. v. 67 274 ...
Sollte befreit werden
MM 6/14

5

Wenn ich im Zusammenhang damit den Antrag stellte,
dafür einzutreten, dass die hiedurch unvermutet zur Ersparung
kommenden Geldmittel dem Ankauf des Vermeerbildes zugute kämen,
war dies so gemeint, dass die Mittel, um deren Bewilligung der
Führer für den Ankauf der Sammlung Bondy (für Linzer u.a.Museen)
hätte gebeten werden müssen, zum Ankauf des Vermeerbildes heran-
gezogen werden möchten.

Padua

C2 40

1. Auflage des 6744A

Zu Rk. 10465 A

Berchtesgaden, den 11. Juli 1940

Betrifft: Ankauf des Gemäldes von Vermeer van Delft aus
der Gräflich Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien.

1. / V e r m e r k :

1 RM. 15238,8

In dem Vermerk zu Rk. 6724 A hatte ich mir den Vorschlag erlaubt, dem Führer zu empfehlen, zum Ankauf des Gemäldes die zur Ablösung der Kunstsammlung des Juden Bondy bestimmte, durch die Beschlagnahme dieser Sammlung frei gewordene 1 Million Reichsmark zu verwenden und den Rest in Höhe von 750.000,- RM aus Mitteln zu allgemeinen Zwecken zu bestreiten.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1940 teilt nunmehr Professor Plattner (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Wien) mit, daß die 1 Million Reichsmark nicht vorhanden sei. Die Mittel, die zum Ankauf der Sammlung Bondy dienen sollten, waren im Haushalt nicht vorgesehen, der Führer hätte vielmehr erst um die Bewilligung dieser Mittel gebeten werden müssen. Da die Sammlung Bondy aber seinerzeit beschlagnahmt worden war, ist dadurch die zur Ablösung dieser Sammlung notwendige 1 Million Reichsmark nicht angefordert worden. Es stehen somit dem liquidierenden Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Wien, bzw. beim Reichsgau Wien keine Mittel zur Verfügung. Der Ankauf des Bildes müßte also in Höhe des Gesamtbetrages von 1.750.000,- RM von hier aus finanziert werden.

2. / Dem Herrn Reichsminister
gehorsamst vorgelegt.

By. *[Signature]*

24 - Dimpf

[Signature]

dob. w. t.

[Signature]

Cz 41

nr. 10 465 st

Wiederborgelegt
Bdno 20.17.40

Wiederborgelegt
Bdno 10.19.

mitgelesen 20.17.40

do 5.8. = do 15.10.

$\frac{15}{8} + 40$

$\frac{10}{8}$

do 5.8.40

do 15.10

$\frac{15}{8}$

Wiederborgelegt
Bdno 15.18.40

do 10.9.

$\frac{15}{8} + 40$

C2 42



SCHLOSS MARSCHENDORF
SÜDETINGAU

12. Juli 1940.

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich nachfolgend:

Meine Gattin Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz und Morzin / geborene Freiin von Frankenberg und Ludwigsdorff / zin behält als lebenslänglichen Wohnsitz das Schloss in Marschendorf IV. Ausgenommen, Sie heiratet wieder. Als Apanage ist ihr monatlich der Betrag von RM ... 1000.- (eintausend Reichsmark), aus den Erträgen des Besitzes Marschendorf oder aus anderen Erträgen, die meine Kinder aus ihren, von mir ~~ererbten~~ Vermögenwerten, haben. Diese Apanage gilt als ihr reines Privatgeld, somit nicht als Haushaltsgeld, bzw, als der Betrag, von welchem ihre eigene Verpflegung gezahlt werden soll. Haushaltsgeld etc, wird separat aus den Renten gezahlt.

Meine Kinder, gleichgültig, ob es die vier heute lebenden Buben: Alexander, Johannes, Franz, Peter, oder noch meine eigenen nachgeborenen Kinder sind, erben zu gleichen Teilen, all das, was ich heute besitze, oder besitzen werde. Sie haben auch die Apanage meiner Frau Gräfin Alix May Czernin v.u.z. Chudenitz und Morzin, zu gleichen Teilen zu tragen. So z.B. Vier Kinder: $1000 \text{ RM} : 4 = 250 \text{ RM}$ (ein Teil).

Fünf Kinder: $1000 \text{ RM} : 4 = 200 \text{ RM}$ (ein Teil). etc.....

Gräfin Alix May Czernin v.u.z. Chudenitz und Morzin verwaltet bis zur jeweiligen Grossjährigkeit der einzelnen Kinder, das meinen Kindern gehörige Vermögen, ebenfalls den oder die Besitzungen, kurz gesagt meinen Nachlass. Bei Grössjährigkeit eines der Kinder, wird der auf dieses Kind fallende Nachlassteil frei, das heisst dieses Kind kann sein Vermögen alle alleine verwalten, jedoch im Einvernehmen mit Gräfin Alix Czernin v.u.z. Ch. u. Morzin, welche noch die restlichen Teile, der nicht Grossjährigen verwaltet.

Wenden!

2

Mein jeweils ältester Sohn trägt den Namen: Graf Czernin von und zu Chudenitz und Morzin.

Das Schloss in Marschendorf IV, steht jedem meiner Kinder frei zu bewohnen.

Zu Gunsten meiner Schwestern sind die für sie abgeschlossenen, wechselseitigen Lebensversicherungen. Soweit die Versicherungsbeträge nicht die volle Höhe des Betrages von einer halben Million ehemals Tschechoslowakischen Kronen ausmacht, steht ihnen der Fehlbetrag aus den Vermögenswerten meines Nachlasses zu. Ebenfalls stehen ihnen noch die heute von mir zu zahlenden Zinsen des Betrages, welches sie von meinem Vater durch mich ausbezahlt erhielten zu. Nach Ausszahlung der Versicherungsbeträge entfallen die heute gezahlten Apanagen. Meine älteste Schwester Frau Vera von Schuschnigg ist zur Gänze heute ausbezahlt.

Die Apanage, oder Rente an meine Stiefgrossmutter Gräfin Theresia Czernin Morzin, geb. Gräfin Fries ist nicht weiter zu zahlen.

Graf Carl Thun (mein Firmling) und Baron Christian Radherny (mein Taufling) erhalten jeder 1000.-Tausend Reichsmark, ebenfalls Kassier Rudolf Cejnar (mein Firmling).

Meiner ersten Frau, Gräfin Marta Czernin, geb. Gräfin Saechenyi sind aus den Nachlassteilen meiner Söhne Alexander, Johannes und Franz eine Apanage von monatlich 500.-Fünfhundert Reichsmark auszusahlen.

Meine liebe Alix und meine lieben Buben und falls ein nachgeborenes Kind auf der Welt ist, Gott schütze Euch und ich danke Euch, dass Ihr für mich da wart, bleibt gesund und glücklich und vergesst bitte nicht mich in Euere Gebete einzuschliessen. Ich habe nur für Euch meine lieben gelebt und bin nur auf Gottes Wunsch von Euch gegangen. Lebt wohl und ich danke Euch allen. Ebenso danke ich meiner lieben Mutter und meinen lieben Schwestern, Verwandten und Bekannten. Bleibt alle gesund und zufrieden. Ich verzeihe Allen und bitte verzeiht auch Ihr alle mir!

Marschendorf den 12. Juli 1940.

Antonín Czernin von und zu Chudenitz/Morzin

CE.43

OLG. Wien eingelangt 16.7.46

Zentralstelle für Denkmalschutz,
Zl.1714/Dsch.ex1946
Betr. FK Graf Czernin-Gemäldegalerie,
E F S I 5/38-42 v.30.5.46.

An das

Oberlandesgericht

Wien.

Unter Bezugnahme auf den oben zitierten Beschluss des FK-Senates beehre ich mich zu beantragen, die gem.§§ 3 u.6 des BGBI.536/ES mit Zl. 3326/Dsch/38 vom 7.10.38 unter Dsch. stehende und als Einheit erklärte Gemäldegalerie Czernin anlässlich der FK-Auflösung im Grunde der Bestimmungen des § 6 des FK-Auflösungsgesetzes vom 8.7.38 als geschlossene Einheit zu erklären.

Ich begründe diesen Antrag damit, dass es sich bei der Galerie Czernin um die letzte ungeteilt erhaltene inländische Adelsgalerie Wiens handelt. Bei der hohen Bedeutung, die in der Vergangenheit der Wiener Adelsgalerie in Kulturleben Wiens zukam, wäre die Zerrissung dieser letzten Zeugen adeligen Kunstsammlertums ein schwerer und unersetzlicher Verlust.

Weiters bitte ich die öffentliche Zugänglichhaltung der kunsthistorisch überaus bedeutsamen Galerie dem Eigentümer im Grunde des § 6 d. FK-Aufl.Ges. aufzutragen.

Übrigens wäre es wünschenswert, wenn die Galerie in ihrem derzeitigen Standorte verbleiben könnte, da hierdurch die dauernde Erhaltung leichter ermöglicht würde. Die Möglichkeit dieser Lösung ist durch die beiliegende Erklärung des Eigentümers des Hauses Friedrich Schmidtplatz 4, Eugen Graf Cz., gegeben. Ich beehre mich an das OLG. Wien, FK.Senat, das Ersuchen zu richten, die Erhaltung an Ort und Stelle anstreben zu wollen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Schmidt e.A.

Der komm.Leiter
der kunsthistorischen Abteilung
Seiberl.